



Marktgemeinde
Bad Kreuzen

TARIFORDNUNG

für die außerschulische Benützung von Schulturnsälen und Nebenräumen sowie von weiteren Gebäuden der Marktgemeinde Bad Kreuzen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Tarifordnung regelt das Benützungsentgelt für die außerschulische Nutzung von Schulturnsälen, Gymnastikräumen, Nebenräumen, Sanitäranlagen und sonstigen zugehörigen Einrichtungen sowie die Nutzung von weiteren Sälen und Räumlichkeiten, die im Eigentum der Gemeinde Bad Kreuzen stehen und von dieser verwaltet werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 2 Benützung

Die Benützung bedarf der Zustimmung der Gemeinde und kann aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Eigenbedarf oder Verstößen gegen diese Tarifordnung widerrufen werden. Mit Erteilung der Zustimmung kommt ein privatrechtliches Benützungsverhältnis zustande. Die Gemeinde kann die Zustimmung unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen erteilen.

Für die Benützung der Räumlichkeiten in Schulen und Kindergarten gilt die dazu erlassene „Haus- und Benützungsordnung“ die einen integrierenden Teil dieser Tarifordnung bildet.

§ 3 Benützungsentgelt

Für die Benützung wird ein Entgelt zur Abdeckung der Betriebs-, Energie-, Reinigungs-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten eingehoben. **Das Benützungsentgelt beträgt:**

Kommunalgebäude	Kostensersatz pro Benützung (inkl. 20% Mwst)
VOLKSSCHULE	
Turnsaal	€ 25,00
SPORTMITTELSCHULE	
Großer Turnsaal	€ 30,00
Kleiner Turnsaal (Gymnastiksaal)	€ 25,00
KINDERGARTEN	
Bewegungsraum 1. OG	€ 25,00
Turnsaal EG	€ 25,00
GEMEINDEZENTRUM	
Sitzungssaal	€ 25,00

Benützer, die einer Entrichtung des Kostensatzes nicht unterliegen sind: Die Gemeinde inklusiver aller Gremien und Arbeitskreise (Gesunde Gemeinde etc.), Zwergerltreff (Kleinkinderspielegruppe), Schule, Kindergarten, Krabbelstube, Pfarre, Freiwillige Feuerwehr, Rotes Kreuz, sowie Vereine mit Sitz in der Marktgemeinde Bad Kreuzen, sofern keine Absicht der Erzielung von Gewinnen vorliegt bzw. kein aktiver Kartenverkauf stattfindet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese privatrechtliche Tarifordnung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Kreuzen am 26. März 2026 beschlossen und tritt mit **01. April 2026** in Kraft.



Der Bürgermeister:
Manfred Nenning